



Der Menschenrechtsbeirat
der Stadt Graz

Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats der Stadt Graz zum Entwurf des neuen Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Die Entwicklung der Kinderrechte als besondere Menschenrechte kann auf eine 90 Jahre lange Geschichte zurückblicken. Über die diesbezügliche Entwicklung von der „Children's Charter“ über die UN-Kinderrechtskonvention bis zum BVG über die Rechte des Kindes erlauben wir uns Ihnen im Anhang einen Überblick zu geben.

Im Zusammenhang der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wurden die Kinder- und Jugendanwaltschaften als unabhängige und weisungsfreie Einrichtung zur Wahrung der Kinderrechte eingerichtet, so auch in der Steiermark. Die Notwendigkeit dieser unabhängigen und weisungsfreien Einrichtung wurde schon damals erkannt. Im derzeit gültigen Steirischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 wurden die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft festgelegt. Diese Aufgaben sind Grundstein für die Umsetzung und das Monitoring der Kinderrechte – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

Im Gesetzesentwurf für das neue Steirische Kinder- und Jugendhilfegesetz sind einige dieser wichtigen Funktionen bzw. Befugnisse zur Verwirklichung eines Verfahrens und des Monitorings betreffend Einhaltung der Kinderrechte gestrichen worden.

Die Steiermark setzt mit diesem Entwurf und der Streichung von Befugnissen im Sinne des Monitorings der Kinderrechte einen **massiven Rückschritt** und negiert europäische und internationale Entwicklungen. Diese sehen im Gegensatz zum Entwurf weitere Schwerpunkte im Bereich des Monitorings der Kinderrechte in Bezug auf Einhaltung und Umsetzung vor. Sie führen zu einer Erweiterung und der gesetzlichen Festlegung eines Monitorings durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft anstatt, wie im Gesetz vorgesehen, zu einer Einschränkung, zum Beispiel im Bereich des verpflichtenden Monitorings bei allen Vorhaben, die sich auf Kinder- und Jugendliche auswirken. Die Steiermark setzt mit diesem Entwurf einen **bedenklichen Rückschritt** anstatt die schon 1991 als notwendig erachteten Minimalstandards zu wahren beziehungsweise im Sinne der internationalen Entwicklungen und Berichte an Österreich über die Situation der Kinderrechte auszubauen.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt, den geplanten Gesetzesentwurf zum Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention und die nationalen und internationalen Entwicklungen kritisch zu prüfen, um folgende Anforderungen gewährleisten zu können:

- Ausdrückliche Sicherstellung der Monitoring-Aufgaben betreffend Kinderrechte.

- Anerkennung der für die Umsetzung erforderlichen Spezialkenntnisse und Gewährleistung der Unabhängigkeit einer Einrichtung (z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft), um die Aufgaben in diesem Sinne durchführen zu können.
- Bereitstellung von bedarfsorientierten personellen und finanziellen Ressourcen für in diesem Bereich tätige Organisationen (z.B. die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Behörden des Landes Steiermark als Kinder- und Jugendhilfeträger und private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen).
- Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Wahrung und Ausbau der Kinderrechte.
- Berücksichtigung internationaler Entwicklungen.

Dass Lebensbedingungen von Kindern und Erwachsenen in der gesellschaftlichen Entwicklung schwieriger geworden sind und auch in Zukunft nicht leichter werden, ist hinlänglich bekannt (z.B. Armutsgefährdung, Diskriminierung, Arbeitslosigkeit). Derartige Rückschritte müssen aus Sicht der Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte hintangehalten werden. Gerade im öffentlichen Bereich, wo Frauen/Mädchen und Männer/Burschen mit Behörden in Kontakt kommen, ist es auf Grund der besonderen (Ungleich-)Stellung notwendig, dass es eine Einrichtung gibt, an die sich Frauen/Mädchen und Männer/Burschen wenden können, wenn sie sich durch einen Vorgang in der Behörde benachteiligt fühlen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist jene Stelle, an die sich die Zivilgesellschaft, auch diesen Bereich der Kinderrechte betreffend, wendet und die nochmals eine Vermittlung zwischen Zivilpersonen und sämtlichen Behörden durchführen kann.



Dr.ⁱⁿ Elke Lujansky-Lammer

Vorsitzende
Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz



Maggie Jansenberger, MAS

Stellvertretende Vorsitzende
Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz

Graz, am 16.7.2013

Anhang

In der **Entwicklung der Kinderrechte** wurden seit dem Beginn der Industrialisierung und ab den 1920er Jahren auf Grund der besonderen Bedürfnisse von Kindern verschiedene Grundlagen über Kinderrechte ausgearbeitet und erarbeitet.

Seit dem Jahr 1923, in dem zum ersten Mal ein Papier über die Rechte von Kindern, die „Children's Charter“, entstand, erfolgte eine stetige Entwicklung der Kinderrechte. So wurde in der Genfer Erklärung 1924 die „Children's Charter“ aufgegriffen und später wurden auch in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 Schutzrechte zu Gunsten von Kindern aufgenommen.

Die weltweite Befassung mit Menschen- und insbesondere Kinderrechten führte dazu, dass die Notwendigkeit der verbindlichen Verankerung der **Kinderrechte als besondere Menschenrechte** international erkannt wurde und letztendlich am 20. November 1989 die **"Konvention über die Rechte des Kindes"** (**UN-Kinderrechtskonvention**) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und verabschiedet wurde. Österreich hat diese am 6. August 1992 ratifiziert, die Konvention ist am 5. September 1992 in Kraft getreten. Seit 16. Februar 2011 ist das **BVG über die Rechte des Kindes** in Kraft, in das einige Artikel der UN-Kinderrechtskonvention übernommen worden sind.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde in die Österreichische Verfassung aufgenommen. Dies erfolgte unter Gesetzesvorbehalt, was heißt, dass Österreich sich **verpflichtet hat**, diese UN-Kinderrechtskonvention durch die innerstaatlichen **Gesetze umzusetzen**.

In den letzten Jahren werden sowohl im Rahmen der **Europäischen Union** als auch in anderen **internationalen Netzwerken** die Bestrebungen zur Umsetzung, Förderung und Verwirklichung der Kinderrechte als besondere Menschenrechte **gefördert und verstärkt**.